

07.08.24

AIS

Verordnung **des Bundesministeriums** **für Arbeit und Soziales**

Verordnung zur Änderung der Entgeltbescheinigungsverordnung und der Beitragsverfahrensverordnung

A. Problem und Ziel

Die mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) zum 1. Juli 2023 eingeführte Beitragsatzstaffelung in der sozialen Pflegeversicherung wirkt sich auf die Beitragsberechnung und in der Folge auf den Inhalt der Entgeltbescheinigung aus. Die Berechnungsvorschriften für die mit dem PUEG eingeführten Beitragsab- und -zuschläge müssen auch in der Beitragsverfahrensverordnung (BVV) Niederschlag finden. Durch die Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (PSD2-Richtlinie) wurden die Vorgaben für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen in weitem Umfang vollharmonisiert, was Auswirkungen auf die Beitragsverfahrensverordnung hat. Des Weiteren besteht eine widersprüchliche Regelung in § 8 der BVV, die die Vernichtung von Originalunterlagen (beispielsweise Arbeitsverträge) bei Übernahme einer Kopie in die Entgeltunterlagen vorsieht, obwohl auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften (zum Beispiel im Arbeitsrecht), eine solche Vernichtung nicht zulässig ist

B. Lösung

In der Entgeltbescheinigung wird die Angabe aufgenommen, wie viele Kinder für den Arbeitnehmer bei den Beitragsabschlägen nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt wurden.

Die Berechnungsvorschrift in der Beitragsverfahrensverordnung wird zum einen um die mit dem PUEG eingeführten Beitragsabschläge in der sozialen Pflegeversicherung für Eltern mehrerer Kinder erweitert, zum anderen um die Regelung, dass bei der Ermittlung des Beitragsanteils für den Beschäftigten in Bestandsschutzfällen der Beitragsabschlag durch Anwendung des maßgebenden Beitragsabschlags auf die beitragspflichtige Einnahme nach § 134 Satz 1 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) zu berücksichtigen ist. Des Weiteren erfolgt mit der Streichung in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BVV eine Anpassung an die allgemeinen Bedingungen des europäischen Binnenmarktes für Zahlungsdienstleistungen. Durch die Änderung des § 8 BVV wird der bisher bestehende Widerspruch, der die Vernichtung von Originalunterlagen (beispielsweise Arbeitsverträge) bei Übernahme einer Kopie in die Entgeltunterlagen vorsieht, obwohl auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften (zum Beispiel im Arbeitsrecht), eine solche Vernichtung nicht zulässig ist aufgelöst.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger wird kein Erfüllungsaufwand eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht einmaliger Umstellungsaufwand im Rahmen der Anpassung von IT-Systemen in einem sehr geringen Umfang.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es wird kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

07.08.24

AIS

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

**Verordnung zur Änderung der Entgeltbescheinigungsverordnung
und der Beitragsverfahrensverordnung**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 6. August 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Entgeltbescheinigungsverordnung und
der Beitragsverfahrensverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Änderung der Entgeltbescheinigungsverordnung und der Beitragsverfahrensverordnung

Vom ...

Auf Grund

- des § 108 Absatz 3 Satz 1 der Gewerbeordnung, der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) geändert worden ist und

- des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197), von denen § 28n durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) und § 28p Absatz 9 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe d Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist:

Artikel 1

Änderung der Entgeltbescheinigungsverordnung

§ 1 der Entgeltbescheinigungsverordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2712), die zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. die Kennziffer 0 für den Beitragszuschlag für Kinderlose, die Kennziffern 1 bis 5 für Beschäftigte entsprechend der Anzahl ihrer Kinder, die nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen sind, sowie eine Kennziffer für Beschäftigte, für die die Elterneigenschaft nachgewiesen ist;“

2. In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d werden nach der Angabe „§ 40b“ die Wörter „sowie § 52 Absatz 40“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

Die Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 30. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „oder Beitragszuschlags“ durch die Wörter „gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Beitragszuschlags oder von Beitragsabschlägen“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1, 2 und 6“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1, 2, 6 und 7“ ersetzt.
- 2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „bei rückwirkender Wertstellung das Datum des elektronischen Kontoauszuges des Geldinstituts der Einzugsstelle,“ gestrichen.
- 3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Folgende Unterlagen sind in elektronischer Form zu den Entgeltunterlagen zu nehmen:“
 - bb) In Nummer 6 wird das Wort „die“ durch die Wörter „eine Kopie der“ ersetzt und werden die Wörter „der Heuervertrag“ durch die Wörter „eine Kopie des Heuervertrages“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 12 und 15 werden jeweils nach dem Wort „die“ die Wörter „eine Kopie der“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 16 werden nach dem Wort „Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde“ die Wörter „in Kopie“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „, soweit möglich,“ gestrichen.
- 4. § 9 Absatz 5 Satz 3 bis 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Werden dem Arbeitgeber Dokumente nach § 8 Absatz 2 in Papierform übermittelt, sind diese vom Arbeitgeber in ein elektronisches Format umzuwandeln. Die Originaldokumente sind bis zum bestandskräftigen Abschluss der Betriebsprüfung oder nach den für das Dokument geltenden weiteren gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zur Umsetzung der Regelungen des Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155 - PUEG) zur Beitragsstaffelung in der Pflegeversicherung sind auch die Nachweise über die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder in die Entgeltbescheinigung aufzunehmen. Dazu bedarf es einer Anpassung in der Entgeltbescheinigungsverordnung. Ebenso muss die Beitragsverfahrensverordnung um die Berechnungsvorschrift in der mit dem PUEG eingeführten Beitragsabschläge in der sozialen Pflegeversicherung für Eltern mehrerer Kinder erweitert werden, aber auch, dass bei der Ermittlung des Beitragsanteils für den Beschäftigten in Bestandsschutzfällen der Beitragsabschlag durch Anwendung des maßgebenden Beitragsabschlags auf die beitragspflichtige Einnahme nach § 134 Satz 1 bis 3 SGB IV zu berücksichtigen ist. Des Weiteren erfolgt mit der Streichung in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BVV eine Anpassung an die allgemeinen Bedingungen des europäischen Binnenmarktes für Zahlungsdienstleistungen. Durch die Änderung des § 8 BVV wird der bisher bestehende Widerspruch, der die Vernichtung von Originalunterlagen (beispielsweise Arbeitsverträge) bei Übernahme einer Kopie in die Entgeltunterlagen vorsieht, obwohl auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften (zum Beispiel im Arbeitsrecht) eine solche Vernichtung nicht zulässig ist, aufgelöst.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es handelt sich um Regelungen, die die technische und prozedurale Abwicklung der Beitrags- und Entgeltmeldeverfahren zur Sozialversicherung verbessern. Dabei handelt es sich um Anpassungen, die der Konkretisierung für die Umsetzung der jeweiligen Vorschrift und der Berücksichtigung von Auswirkungen anderer bereits in Kraft getretener Gesetze dienen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Der Bund hat nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes die Gesetzgebungszuständigkeit für die im Bereich der Sozialversicherung vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der entsprechenden Begleitregelungen in den Folgeartikeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf stellt auf dem zu regelnden Rechtsgebiet die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union her, ist mit den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat und setzt die Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen um.

VI. Regelungsfolgen

Die Änderungen und Korrekturen im Nachgang des PUEG sowie die in der BVV tragen zur Vereinfachung in den Verfahren im Beitrags- und Melderecht der Sozialversicherung bei.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungen und Korrekturen im Nachgang des PUEG sowie die in der BVV tragen zur Vereinfachung in den Verfahren im Beitrags- und Melderecht der Sozialversicherung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Es ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen, mit denen zahlreiche Verfahren im Bereich des Beitrags- und Melderechts der Sozialversicherung effektiver gestaltet werden, betreffen die Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie wie Generationengerechtigkeit und sozialen Zusammenhalt nicht unmittelbar.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die ihrerseits der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Im Sinne des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele leistet der Entwurf auch einen Beitrag zur Erreichung von Ziel 16, welches in seiner Zielvorgabe 16.6 verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er die Verwaltungs- und Verfahrensabläufe der Sozialversicherung vereinfacht und beschleunigt. Damit trägt der Entwurf gleichzeitig zur Erreichung weiterer Nachhaltigkeitsziele der UN-Agenda 2030 bei und berücksichtigt dadurch die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ sowie „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen im Nachgang zum PUEG und zur Änderung der BVV führen zu keinen Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Der Wirtschaft entsteht einmaliger Umstellungsaufwand auf Grund der Änderungen in der EBV und der BVV im Rahmen der Anpassung von IT-Systemen in einem sehr geringen Umfang. Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine

6. Weitere Regelungsfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern. Es liegt weder eine mittelbare noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Änderungen kommt nicht in Betracht. Die Regelungen sind auf Dauer angelegt.

Im Bereich der IT-Anpassung wird die Wirksamkeit der Regelungen regelmäßig vom Statistischen Bundesamt erhoben und nachgemessen. Mit den Vertretern der deutschen Wirtschaft, den betroffenen Softwareunternehmen und den Trägern der sozialen Sicherung finden darüber hinaus jährlich Abstimmungsgespräche zur Überprüfung der Wirksamkeit der Regelungen statt, so dass auf eine gesonderte Evaluierung verzichtet wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Entgeltbescheinigungsverordnung)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu der durch das PUEG in § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch eingeführten Beitragssatzstaffelung.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Ergänzung in der Folge der Änderung im Achten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 20. Dezember 2022 (BGBl. 2022 I Nr. 56). Um alle Fälle zu erfassen, die nach § 40b des Einkommenssteuergesetzes (EStG) pauschalbesteuert werden, ist der Verweis auf § 52 Absatz 40 EStG erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung der Beitragsverfahrensverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Mit dieser Ergänzung wird die Berechnungsvorschrift des Absatzes 1 Satz 4 um die mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) eingeführten Beitragsabschläge in der sozialen Pflegeversicherung für Eltern mehrerer Kinder erweitert.

Zu Buchstabe b

Mit dem Verweis auf den durch das PUEG neu hinzugekommenen Satz 7 soll sichergestellt werden, dass auch bei der Ermittlung des Beitragsanteils für den Beschäftigten in diesen Bestandsschutzfällen der Beitragsabschlag zu berücksichtigen ist, und zwar durch Anwendung des maßgebenden Beitragsabschlags auf die beitragspflichtige Einnahme nach § 134 Satz 1 bis 3 SGB IV. Ohne diese Ergänzung könnte der Satz 3 als abschließende Regelung zur Ermittlung des Beitragsanteils des Beschäftigten verstanden werden. Damit bliebe der Beitragsabschlag unberücksichtigt, was sachlich nicht zu erklären wäre und der Intention des Beitragsabschlags für alle Mitglieder mit mehr als einem Kind widerspräche.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Durch die Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (PSD2-Richtlinie) wurden die Vorgaben für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen in weitem Umfang vollharmonisiert, was abweichende Regelungen oder Vereinbarungen nach nationalem Recht ausschließt. § 675t Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches enthält auf Grund der Vorgaben von Artikel 87 der Richtlinie ein grundsätzliches Rückvalutierungsverbot für Belastungsbuchungen. Eine Wertstellung (Valutierung) darf danach nicht erfolgen, bevor die Mittel beim Zahlungsdienstleister abgeflossen sind, und dies wiederum darf nicht vor Zugang des Zahlungsauftrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlers geschehen (Deckungsabflussprinzip). Da die Wertstellung mithin nicht mehr rückwirkend vor der Belastungsbuchung erfolgen kann, ist § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 2. Halbsatz der Beitragsverfahrensverordnung gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 3 (§ 8)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Streichung einer Doppelung, da in Absatz 3 abschließend geregelt wird, dass die Unterlagen dem Arbeitgeber in elektronischer Form zu übermitteln sind.

Zu Doppelbuchstabe bb bis Doppelbuchstabe dd

Die Änderung der bestehenden Regelung soll den bisher bestehenden Widerspruch, der die Vernichtung von Originalunterlagen (beispielsweise Arbeitsverträge in Schriftform oder Urkunden für die Schifffahrt) bei Übernahme einer Kopie in die Entgeltunterlagen vorsieht, obwohl auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften (zum Beispiel im Arbeitsrecht), eine solche Vernichtung nicht zulässig ist, auflösen. Durch die Änderung wird eine ausschließlich elektronische Speicherung von beispielsweise Arbeitsverträgen möglich, ohne auf einer Aufbewahrung der Originalunterlagen zu bestehen. Nach anderen gesetzlichen Vorschriften, wie zum Beispiel im Arbeitsrecht, existieren jedoch Aufbewahrungspflichten im Original. Für die Vorhaltung dieser Dokumente - beispielsweise der Aufbewahrung der Original-Heuerverträge in den Entgeltunterlagen - reicht nach den Anpassungen zur Verbeitragung der Entgelte von Seeleuten eine elektronische Kopie aus, da das aufzubewahrende Original an anderer Stelle aufbewahrt wird (siehe auch § 9 Absatz 5 Satz 3 bis 5). Dies wird mit den vorgesehenen Änderungen klargestellt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Klarstellung, dass bei der Übermittlung von Unterlagen und Daten im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung dies seitens der Arbeitgeber elektronisch zu erfolgen hat. Lediglich in den Fällen der Ausnahmegenehmigungen nach Satz 2 können Unterlagen noch im Einzelfall in Papierform übermittelt werden.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Zu den Entgeltunterlagen sind auch solche Dokumente zu nehmen, die neben dem sozialversicherungsrechtlichen Bezug auch Wirkung auf die arbeitsrechtliche Ausgestaltung eines Beschäftigungsverhältnisses haben und daher im Original aufzubewahren sind. Dazu gehören beispielsweise Dokumente wie Arbeitsverträge oder Urkunden. Für alle weiteren Entgeltunterlagen im Sinne von § 8 Absatz 2 sind für die elektronische Archivierung und gegebenenfalls elektronische Übermittlung Duplikate in elektronischem Format ausreichend. Bei Verdacht auf Manipulation an den Kopien kann durch die Betriebsprüfung auch auf die Originalunterlagen Zugriff genommen und diese können als Beweismittel vor Gericht verwendet werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Regelungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Regelungen, die insbesondere eine Anpassung in der Software der Arbeitgeber oder der Träger der sozialen Sicherung bedürfen, sollen immer zu einem 1. Januar oder 1. Juli in Kraft treten.